



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Ordnung der Universität Bayreuth
für ein begleitendes Zusatzstudium
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und
im lehramtsbezogenen Masterstudiengang
vom 30. Juli 2015
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 30. Januar 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

An der Universität Bayreuth wird für Studierende, die im Studiengang lehramtsbezogener Bachelorstudiengang oder im Studiengang lehramtsbezogener Masterstudiengang immatrikuliert sind, zusätzlich zu der gewählten Fächerverbindung ein Studium in folgenden Fächern angeboten:

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Geographie

Geschichte

Informatik

Mathematik

Physik

Sport

Wirtschaftswissenschaften

Das Studium dient dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen bzw. dem Erwerb der Kenntnisse für die (spätere) Erweiterungsprüfung der Ersten Staatsprüfung nach § 60 LPO I.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium

Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung im Studiengang lehramtsbezogener Bachelorstudiengang oder im Studiengang lehramtsbezogener Masterstudiengang. Es erfolgt keine Immatrikulation im Zusatzstudium.

Das Zusatzstudium ist modular gegliedert. Die angebotenen Module richten sich nach den Anhängen der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang.

§ 3

Anrechnung von Kompetenzen

Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

Die Entscheidung, ob eine Anrechnung möglich ist, bestimmt der jeweilige Fachvertreter.

§ 4

Leistungspunktsystem

Über ggf. erworbene Leistungspunkte stellt der jeweilige Prüfer eine schriftliche Bestätigung („Schein“) aus. Diese Nachweise sind – soweit erforderlich – vom Studierenden bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung für die Erste Staatsprüfung einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt für die Studierenden, die das Studium lehramtsbezogener Bachelorstudiengang oder lehramtsbezogener Masterstudiengang ab WS 2014/15 aufgenommen haben.*

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.